



Präambel

Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde, unabhängig von Geschlecht, Sprache, Heimat und Herkunft, religiösen oder politischen Anschauungen und wirtschaftlichen Verhältnissen. CARE Deutschland e.V. setzt sich für die Sicherstellung dieser Rechte, für eine Welt ohne Not und Elend, für eine Welt der Hoffnung, der Toleranz und der sozialen Gerechtigkeit ein. Unser Ziel ist die weltweite Verminderung der Armut und eine internationale Ordnung, in der alle Menschen in Würde, Sicherheit, Frieden und Freiheit leben können. Wir arbeiten in der internationalen CARE-Familie im Geist der Versöhnung und leisten unabhängige, unparteiische und bedürfnisorientierte Hilfe. Wir verstehen uns als Anwalt der Menschen in den von Hunger, Armut, Unterdrückung und Klimawandel gezeichneten Regionen und Ländern.

Satzung

des CARE Deutschland e.V.

(Fassung vom 25.09.2004, zuletzt geändert am 28.09.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "CARE Deutschland e.V."
- (2) CARE Deutschland e.V. ist ein eingetragener Verein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von oder Mitwirkung an Hilfs- und Entwicklungsprogrammen zur weltweiten Linderung von Hunger, Krankheit und Armut und Förderung des friedlichen und menschenwürdigen Zusammenlebens der Menschen sowie die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf den genannten Gebieten. Der Verein engagiert sich in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit sowie im globalen und interkulturellen Lernen und soll informierend zur Unterstützung seiner Zwecke und der von ihm geförderten Programme tätig werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke durch die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit; durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege; durch die Förderung von Erziehung und Bildung; durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; durch die Unterstützung sozial benachteiligter und in Not geratener Gruppen, darunter alle, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer politischen, religiösen oder sexuellen Orientierung diskriminiert werden, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer; durch die Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen Völkern und Bevölkerungsgruppen; durch die Förderung der Bewusstseinsbildung über Hintergründe von Not und Unrecht und durch Öffentlichkeitsarbeit; durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden. Diese Zwecke sollen unter anderem durch folgende Maßnahmen verfolgt werden:

- Landwirtschaftliche oder ernährungssichernde Programme;
- Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen;
- Programme zur Förderung von Selbsthilfebestrebungen von Armen;
- Verbesserung der örtlichen und nationalen Infrastruktur;
- Medizinische Hilfsprogramme unter Einschluss von Behandlung, Aus- und Fortbildung und Selbsthilfe;
- Projekte zur Stärkung der Rolle der Frauen in Familien und Gesellschaften;
- Projekte der Erziehung, Bildung und Berufsausbildung unter besonderer Berücksichtigung eines gleichberechtigten Zuganges von Mädchen und Frauen;
- Projekte zur Flüchtlingshilfe und Wiederansiedlung;
- Psychosoziale Hilfe, Traumabearbeitung; Aufbau von Zentren zur (Sozial-, Rechts-, Gesundheits-) Beratung; Förderung interethnischer Begegnungsmaßnahmen; Aufbau von multiethnischen Netzwerken; Reintegrationsmaßnahmen für Flüchtlinge; Hilfe zur zivilen Konfliktbearbeitung, Hilfe zum Aufbau demokratischer Strukturen, Bewusstseinsarbeit hinsichtlich Menschenrechte u.a.;
- Veranstaltungen und Herausgabe von Informationen zur Aufklärung über soziale, politische und ökologische Missstände in den Zielgebieten;
- Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen zur Förderung von gegenseitigem Verständnis und zur gemeinsamen Verwirklichung der genannten Ziele;
- die Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft in den in diesem § 2 genannten Gebieten; die Weitergabe von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

(4) Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch Hilfe für Menschen in akuten Notlagen und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und zwar unter anderem durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Katastrophenhilfsprogrammen;
- Leistungen für hilflose Bedürftige.

- (5) Der Verein verfolgt seine Aktivitäten ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Erwägungen, d.h. der Verein ist eine religiös und politisch nicht gebundene Organisation.

§ 3 Mitgliedschaft in CARE International

CARE Deutschland e.V. ist Mitglied in CARE International und unterstützt dessen weltweite Bestrebungen, soweit sie den Zwecken dieser Satzung entsprechen und seine Selbstständigkeit nicht berühren.

§ 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes aus verschiedenen Quellen, einschließlich Mitgliedsbeiträge, Spenden aus dem In- und Ausland und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit dem Satzungszweck des Vereins anfallen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates arbeiten ehrenamtlich. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens des Vereins. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Mitgliedern des Verwaltungsrates und im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen kann Aufwendersersatz gewährt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Verwaltungsrat beschließt über die Mitgliedschaft. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsrat. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.
- (4) Falls ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

- (5) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds beendet werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag muss begründet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Verwaltungsrat (§ 8)
- c) der Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss- und Aufsichtsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres statt. Sie ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einzuberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen drei Wochen verpflichtet, nachdem er oder sie einen schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. In diesem Fall sind die Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, um Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes sowie des Kuratoriums ihres Amtes zu entheben, sofern die Mitglieder des Vereins eine solche Maßnahme für erforderlich halten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch abgehalten werden, um neue Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Vertretung von juristischen Personen oder anderen Personenvereinigungen erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, dass die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des einer Mitgliederversammlung vorausgegangenen Jahres entrichtet wurden.
- (7) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit diese Satzung nicht Abweichendes vorschreibt.

- (8) In Ausübung der ihr zustehenden Rechte hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
- a) den Verwaltungsrat für die Dauer von 2 Jahren zu wählen;
 - b) eine Schirmherrin oder einen Schirmherrn auf Vorschlag des Verwaltungsrates zu wählen;
 - c) Ehrenmitglieder zu benennen;
 - d) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums für die Dauer von drei Jahren zu berufen;
 - e) eine Ethikbeauftragte oder einen Ethikbeauftragten laut CARE-Verhaltenskodex zu wählen und eine Ombudsperson zur internen Beschwerdeführung zu bestimmen, an die sich Mitarbeitende, Projektpartner und andere mit der Organisation verbundene Personen mit Hinweisen und Beschwerden wenden können;
 - f) den Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus einem Finanz- und Sachbericht, und den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrates entgegenzunehmen und zu beraten;
 - g) die Beratung solcher Fragen, deren Behandlung Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zur Tagesordnung angemeldet haben, oder deren Behandlung die Versammlung mit Mehrheit beschließt;
 - h) dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - i) die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags zu beschließen;
 - j) zwei Rechnungsprüfende zu bestellen, die der Mitgliederversammlung die erforderlichen Informationen unterbreiten, um den Vorstand gemäß § 7 Abs. (8) lit. i zu entlasten. Die Rechnungsprüfenden haben hierfür das Recht auf vollen Einblick in alle Bücher, Konten und andere einschlägige Unterlagen und Aufzeichnungen des Vereins;
 - k) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen jedwede Änderung dieser Satzung zu beschließen;
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und einer von der Mitgliederversammlung zur Schriftführung bestellten Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat und der Vorstand repräsentieren CARE Deutschland e.V.
- (2) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert den Vorstand. Er beschließt über die Grundsatzpositionen und Strategien sowie über die Grundsätze der Projektförderung unter Beachtung der Satzung.
- (3) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der oder dem Vorsitzenden der Finanzkommission von CARE

Deutschland e.V., die in getrennten Wahlgängen zu wählen sind. Sie bilden das Präsidium des Verwaltungsrates und können dem Präsidium nicht länger als 10 Jahre angehören;

- b) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Frauen und Männer sollen mindestens zu je 40% vertreten sein.
- (5) Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Er wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen. In dringenden Fällen reicht eine Einladungsfrist von fünf Tagen.
- (7) Das Präsidium nimmt die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates zwischen dessen Sitzungen wahr. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig und stellt dem Verwaltungsrat die Sitzungsprotokolle unverzüglich zu.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine der Vizepräsidentinnen bzw. einer der Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes;
 - c) den Jahresbericht, bestehend aus einem Finanz- und Sachbericht, entgegenzunehmen, festzustellen und mit Empfehlungen an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten;
 - d) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan;
 - e) mit Zustimmung der Rechnungsprüfenden einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zum Prüfer des Jahresabschlusses zu bestellen;
 - f) die Mitglieder des Kuratoriums für jeweils fünf Jahre zu benennen;
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere:
 1. Maßnahmen, die über den genehmigten Wirtschaftsplan oder von ihm eingeräumten Ermächtigungsrahmen hinaus zu einer finanziellen Mehrbelastung führen oder führen können;
 2. die Erweiterung der Tätigkeit von CARE Deutschland e.V. um neue Länder und Programme;
 3. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten;
 4. die Übernahme von Gewährleistungen und finanziellen Beteiligungen;

5. Beteiligungen an anderen Körperschaften und sich daraus ergebenden Handlungen mit finanziellen Auswirkungen für CARE Deutschland e.V.
- (10) Der Verwaltungsrat kann Entscheidungsbefugnisse an den Vorstand dauernd oder befristet delegieren und dies in seiner Geschäftsordnung präzisieren.
- (11) Der Verwaltungsrat bestellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und die weiteren Vorstandsmitglieder und beschließt die Anstellungsbedingungen.
- (12) Der Verwaltungsrat setzt die Finanzkommission und den Programmbeirat ein. Diese richten ihre Empfehlungen an Vorstand und Verwaltungsrat.
- (13) Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere Beiräte und Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen.
- (14) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.
- (15) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertritt CARE Deutschland in den entsprechenden Organen bzw. Gremien von CARE International.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands, der Dienstanweisung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem des Vorstandes und mindestens einem weiteren Mitglied. Im Vorstand sollen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
- (4) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär ist Chief Executive Officer (CEO) von CARE Deutschland e.V. und vertritt CARE Deutschland e.V. in den entsprechenden Organen bzw. Gremien von CARE International.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen, an den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie des Kuratoriums teil, soweit das jeweilige Gremium nicht beschließt, ohne den Vorstand oder ohne einzelne seiner Mitglieder zu tagen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vereins und berät den Vorstand. Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen und beraten CARE Deutschland e.V. bei der Durchführung seiner Maßnahmen.

- (2) Seine Mitglieder sind herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ein Kuratoriumsmitglied kann weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrates sein.
- (4) Das Kuratorium trifft sich in der Regel einmal jährlich auf Einladung seiner bzw. seines Vorsitzenden. Seine Mitglieder erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ergebnisberichte über die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlungen und auf Verlangen die vollständigen Protokolle der Sitzungen dieser Gremien.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen und haben dort Rederecht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung um CARE Deutschland e.V. verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Vereinszweckes dauernd als ausgeschlossen erscheint.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss die vom Gesetz vorgesehenen notwendigen Maßnahmen beinhalten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche CARE Stiftung – Hilfe für Menschen in Not“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls diese nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft, die einen oder mehrere der in § 2 genannten Zwecke verfolgt und die das zugewendete Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens und dessen Umsetzung ist das Einvernehmen des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2004 beschlossen, zuletzt geändert am 28.09.2019 und tritt unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.